

# Vereinsstatuten

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „SoViSta“ – Soziale Vision Stanzertal, Verein zur Gestaltung lebenswerter und attraktiver Rahmenbedingungen des Lebens im Oberen Stanzertal“. Er hat seinen Sitz in 6580 St. Anton, Dorfstraße 46 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Region Oberes Stanzertal, welches die Gemeinden Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton am Arlberg umfasst. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

SoViSta ist ein gemeinnütziger Verein aus dem Stanzertal, der die Generationen verbindet, das Miteinander für die im oberen Stanzertal lebenden Menschen unterstützt und fördert und sich zukunftsgerichtet um den vertiefenden Erhalt des Lebensraums Oberes Stanzertal kümmert.

SoViSta ist eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Menschen, die Hilfe brauchen und/oder anbieten sowie Ideen einbringen zur Sozialen Zusammenarbeit im Stanzertal.

## § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Sozialraumorientierte Unterstützung und Förderung des partizipativen Miteinanders aller im Oberen Stanzertal lebenden Menschen.
- Die Unterstützung und Förderung von qualitativem und bedürfnisgerechtem Leben, Wohnen und Arbeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und ältere Bewohner\*innen in der Region Oberes Stanzertal.
- Den Erhalt bzw. dort wo sinnvoll, den Aufbau attraktiver Rahmenbedingungen und des Lebensraums Oberes Stanzertal.
- Die soziale Unterstützung erfolgt durch in der Hauptsache persönliche Hilfsleistungen ehrenamtlich Tätiger.

Beispielsweise:

- Schaffung von Vernetzungsräumen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.
- Aktive Unterstützung pflegender Angehöriger.
- Unterstützung der ambulanten und stationären Altenpflege und -betreuungseinrichtungen in der Region Oberes Stanzertal.
- Austausch und Vernetzungsformen für Eltern kleiner Kinder.
- Diskussionsforen zur Weiterentwicklung des Lebensraums Oberes Stanzertal
- Schnelle und unbürokratische Hilfe in Notsituationen
- .....
- Die Organisation der ehrenamtlichen, sozialen Unterstützung durch freiwillig Helfende.
- Die Vernetzung der sozialen Initiativen der verschiedenen Vereine in der Region Oberes Stanzertal zur Unterstützung des Vereinszwecks.
- Bewusstseinsbildung zu gesellschaftlichen Entwicklungen und die Antworten der Region.

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sich aus dem Vereinszweck ergebenden Themen.
- Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Vereinszwecks.
- Schaffung zukunftsweisender Formen des Zusammenarbeitens im Verein und damit auch eines Lernfelds attraktiven Zusammenlebens.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen
- Diskussionsabende und Bildungsveranstaltungen
- Exkursionen
- Herausgabe von Medien wie Homepage
- Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Vernetzung der Generationen
- Entwicklung, Förderung und Betreuung von Projekten und Angeboten zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen
- Entwicklung, Unterstützung und Förderung von Nachbarschaftshilfe in der Region Oberes Stanzertal.
- Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Subventionen der öffentlichen Hand

## **§**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen durch die Zahlung des festgesetzten Mitgliedbeitrages werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz eines Erinnerungsschreibens unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist nach einer 15-minütigen Wartezeit beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann und 2 Stellvertreter\*innen, 1 Schriftführer\*in mit Stellvertreter\*in, 1 Kassier\*in mit Stellvertreter\*in, plus vom Vorstand benannte Beirat\*innen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*in handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einen Kurator\*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung von ihrer/seinen Stellvertreter\*innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und

mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter\*innen. Sind diese auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Erstellen eines Jahresprogrammes

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführer\*in, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmannes und der Kassierer\*in, bei Verhinderung deren Stellvertreter\*innen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionär\*innen erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer\*in hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der/die Kassierer\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, des/der Schriftführer\*in und des/der Kassierer\*in ihre Stellvertreter\*innen.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer\*innen**

Die zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen der §§ 11 und 13 sinngemäß.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus den 4 Bürgermeister\*innen der 4 Gemeinden, des Oberen Stanzertals, Strengen, Flirsch, Pettneu und St.Anton a/A zusammen. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Gemeinden Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton am Arlberg, zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.